

Akademie der bildenden Künste Wien  
Rektorat  
Augasse 2-6 | A-1090 Wien  
T +43 (1) 588 16-1000  
[rektor@akbild.ac.at](mailto:rektor@akbild.ac.at)  
[www.akbild.ac.at](http://www.akbild.ac.at)

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

in Kopie an das Präsidium des Nationalrats,  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 4. Juni 2020

## Stellungnahme der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

### ZUM 1. ABSCHNITT – ALLGEMEINER TEIL

#### **zu § 2 Z 1**

Die Akademie begrüßt, dass die Qualitätssicherung der Entwicklung und Erschließung der Künste nun in diesem Passus berücksichtigt wird.

### ZUM 2. ABSCHNITT – EINRICHTUNG DER AGENTUR UND ORGANE

#### **zu § 4 Abs. 2**

Wir erachten es als positiv, dass die gesetzliche Frauenquote von 45vH auf 50vH erhöht wird.

Problematisch wird jedoch folgender Passus gesehen: „Bei Organen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauen- und Männeranteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.“ Diese Regelung trifft auf zwei von insgesamt vier Organen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu: Kuratorium (5 Mitglieder), Beschwerdekommission (3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder).

Es besteht das Risiko, dass die Regelung auf Kosten des Frauenanteils (nach Köpfen) geht. Bei Organen mit kleiner Mitgliederzahl kann dies somit zu einer deutlichen Schwächung von frauen- oder gleichstellungspolitischen Zielen führen. Die bisherige Umsetzung des gleich lautenden Passus im UG (vgl. § 20a Abs. 2) zeigt, dass Organe mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern nun oft mehrheitlich von Männern (Anteile nach Kopfzahlen) besetzt werden. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt die Akademie, die Regelung dahingehend zu präzisieren, dass sie nicht auf Kosten des Frauenanteils nach Köpfen geht.

#### **zu § 11 Abs. 1**

Laut Entwurf soll in der Generalversammlung die uniko künftig durch zwei statt bisher sechs Personen bzw. soll künftig jeder Hochschultypus (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Privatuniversitäten) mit jeweils zwei Personen vertreten werden. Laut den Erläuterungen sei es „aufgrund der Entwicklung und der zunehmenden Vertrauensbildung [...]

nicht mehr notwendig, „die einzelnen Mitglieder der einzelnen Hochschulsektoren nach der Größe der Sektoren zu differenzieren.“ Die Akademie vermisst bei dieser Begründung eine nachvollziehbare Argumentation. Die Angleichung der Stimmenanteile basiert offenbar auf der Idee, dass dann alle hochschulpolitischen Agenden auch inhaltlich gleichberechtigt vertreten sind. Die Akademie möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Hochschulen sehr unterschiedliche Größen, Aufgaben und Zielsetzungen und nicht zuletzt auch Interessen haben. Durch eine simple Angleichung der Stimmenanteile kann diese Interessens- und Aufgabenvielfalt nicht abgebildet werden.

### **zu § 12 (vormals Abs. 2)**

Mit der Streichung des Absatzes 2 ist nicht mehr vorgesehen, dass die uniko jedenfalls einen Sitz im Kuratorium hat. Es könnte also der Fall eintreten, dass die uniko in diesem Organ keine Vertretung hat. Da dies zu einer Schlechterstellung der Universitäten führt, lehnt die Akademie die Streichung des Passus ab.

## ZUM 4. ABSCHNITT – GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN DER QUALITÄTSSICHERUNG

### **zu § 22 Abs. 2 Z 6**

Beim Prüfbereich Lehramtsstudien ist nun der Gegenstand die *Zusammenarbeit* zwischen Universitäten und Pädagogische Hochschulen. Die Akademie spricht sich dagegen aus. Bisher war es so, dass sich ein Audit auf die Qualitätssicherung *einer* Universität bezogen hat. Mit der neuen Regelung werden nun im Rahmen eines Audits einer Universität auch die kooperierenden Pädagogischen Hochschulen mit einbezogen. Dies ist eine grundlegende konzeptionelle Neuausrichtung, die z.B. für die praktische Umsetzung eines Audits, z.B. hinsichtlich der Verteilung von Verantwortlichkeiten, einige Fragen aufwirft: Wie sind die kooperierenden Pädagogischen Hochschulen z.B. bei der Agenturauswahl oder bei der Erstellung des Selbstevaluationsberichts einzubeziehen? Wie soll der Site Visit der Gutachter\_innen organisiert werden? Wie kann die Umsetzung von Auflagen mit den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen geklärt werden?

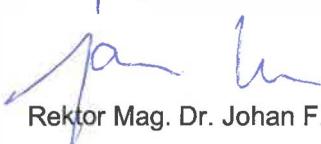
### **zu § 22 Abs. 2**

Die Akademie sieht die Möglichkeit, einen Prüfbereich als Vertiefung des Audits zu wählen, äußerst positiv. Zum einen stärkt dies die Autonomie und Selbstdefinition hinsichtlich Qualitätssicherung. Zum anderen kommt dies dem deklarierten Ziel von Profilbildung entgegen und macht universitäre Schwerpunktsetzungen anschaulicher. Diese Regelung führt auch dazu, Audits universitätsintern noch stärker als Entwicklungsinstrument zu verankern.

Die Regelung sollte aber kein zusätzlicher Belastungsfaktor werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Ergänzung begrüßenswert, die regelt, dass hier keine Auflagen erteilt, sondern allenfalls Empfehlungen ausgesprochen werden dürfen.

### **zu § 22 Abs. 5**

Die Behebung von Mängeln aufgrund von Auflagen erfordert – so wie bei anderen qualitätssichernden Maßnahmen – eine qualitätsvolle Umsetzung bzw. ein überlegtes, intern gut abgestimmtes Vorgehen. In diesem Zusammenhang ist ausreichend Zeit ein wesentlicher Faktor. Die Kürzung der vorgesehenen Frist zur Mängelbehebung von zwei Jahren auf ein Jahr sieht die Akademie als kritisch. Ebenso wenig ist sie nachvollziehbar. Die Akademie empfiehlt, für die Behebung von Mängeln weiterhin zwei Jahre einzuräumen.



Rektor Mag. Dr. Johan F. Hartle